

Information zur Registrierkassenpflicht für Messeaussteller

Diese Informationen stellen einen kommentierten Auszug dar, der in Grundzügen die Vorgehensweise für Messeaussteller hinsichtlich der seit 01.01.2016 geltenden Registrierkassenpflicht darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit für jeden einzelnen Fall. Es wird daher empfohlen, die betreffenden Erlässe und Gesetze entsprechend zu beachten (siehe Links am Ende), da hier nicht auf alle Rahmenbedingungen eingegangen werden kann.

Diese Information ist selbstverständlich nur für Aussteller gültig, die generell von der Registrierkassenpflicht betroffen sind. Von der Registrierkassenpflicht betroffen sind Unternehmer mit mehr als Euro 15.000 Jahresumsatz in Österreich und davon mehr als Euro 7.500 Barumsatz.

Die Belegerteilungspflicht für Barzahlungen (Punkt 2) gilt gleichermaßen für Aussteller aus dem Ausland und aus Österreich, die Vorgehensweise im Herkunftsland des Ausstellers hat gemäß den dort geltenden Regulierungen zu erfolgen.

1. KEINE Registrierkassenpflicht vor Ort

Die Hinweise und Zitate beziehen sich auf den "Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht " gültig ab 12.11.2015

Es besteht KEINE Verpflichtung, die Einnahmen vor Ort direkt mit einer Registrierkassa zu verbuchen, da es sich bei einer Messe gemäß Punkt 6.7.2. des Erlasses um keine Betriebsstätte handelt

Eine nur kurzfristige Nutzung einer Räumlichkeit, etwa der Räumlichkeit eines Kunden, wo die Leistung erbracht wird, führt mangels Dauerhaftigkeit nicht zu einer Betriebsstätte (zB Messestand).

Somit fallen alle Umsätze bei Messen gemäß Punkt 6.7.4. in die Begünstigung für mobile Gruppen.

*Soweit die Voraussetzungen für die Umsätze im Freien nicht zutreffen, bzw. die betriebliche Umsatzgrenze überschritten wird, kann die Erleichterung für mobile Umsätze (außerhalb der Betriebsstätte) in Anspruch genommen werden. Für eine solche Erleichterung kommen bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen beispielsweise in Betracht:
[...] Messeverkäufe [...]*

2. Belegerteilungspflicht vor Ort

Für alle Messeaussteller gilt die Belegerteilungspflicht gemäß § 132a BAO:

*[...]
Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG 1994) haben unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994) zu erteilen.*

*[...]
Die Belege haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers oder desjenigen, der gemäß Abs. 2 an Stelle des Unternehmers einen Beleg erteilen kann,*

2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
3. den Tag der Belegausstellung,
4. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
5. den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

3. Einbuchung in die Registrierkassa

Die Daten der erteilten Belege sind in nachvollziehbarer Form **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** nach der Messe in der Registrierkassa zu erfassen.

Links:

Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:
<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s4>

§ 132a BAO zur Belegerteilungspflicht:
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940&Artikel=&Paragraf=132a&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Die Messeleitung als Verfasser dieser Information übernimmt keine Haftung für Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit dieser Information.